

Der wiedergefundene Entwurf eines thurgauischen Zivilgesetzbuches von 1842

Autor(en): **Kundert, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **114 (1977)**

Heft 114

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der wiedergefundene Entwurf eines thurgauischen Zivilgesetzbuches von 1842

Von Werner Kundert

I

Eine bedeutendere gesetzgeberische Tätigkeit setzte im selbständigen Kanton Thurgau erst in der Regenerationszeit ein: § 211 der Kantonsverfassung von 1831 verlangte, daß «beförderlich» Gesetzbücher für das Zivil-, Straf- und Prozeßrecht ausgearbeitet würden, also umfassende gesetzliche Ordnungen der Hauptbereiche des bürgerlichen Lebens anstelle der bisherigen, sehr lückenhaften Einzelerlasse. Diesen Verfassungsauftrag sollte die 1837 geschaffene Justizkommission, die Vorgängerin der heutigen Rekurskommission des Obergerichtes, erfüllen. Deren drei Mitglieder, die erst dreißigjährigen Juristen Kern, Gräflein und Streng, waren wohl die besten Männer, über welche der Kanton für eine so anspruchsvolle Aufgabe verfügte. Ein Strafgesetzbuch konnte 1841 in Kraft treten – es hat zur Hauptsache bis 1942 gegolten – eine bürgerliche Prozeßordnung 1843. Weniger glücklich war die Justizkommission im Bereich des materiellen Zivilrechts, wo eine Kodifikation allerdings die höchsten Anforderungen stellte; auch die Nachbarkantone sahen sich hier vor großen Schwierigkeiten, die einzig in Zürich schließlich überwunden worden sind. Immerhin legte die Justizkommission am 22. Oktober 1842 dem Großen Rat einen Entwurf vor, freilich nur den ersten Teil des Zivilgesetzbuches, das Personen- und Familienrecht, umfassend 283 Paragraphen, dazu einen erläuternden Bericht. Dieser Entwurf faßt das damals geltende kantonale Recht zusammen, insbesondere das Evangelische Matrimonialgesetz von 1833, und findet dadurch eine einheitliche Ordnung, daß er in weitem Maße die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches übernimmt, welches Kaiser Franz I. 1811 erlassen hatte. Dieses galt, und gilt teilweise heute noch, in Österreich, Böhmen, im österreichischen Polen und in Lombardo-Venetien¹. Das ge-

¹ Helmut Slapnicka, *Österreichs Recht außerhalb Österreichs*, Wien 1973 (Schriftenreihe des österreich. Ost- und Südosteuropa-Instituts 4).

schah allerdings häufig nicht unmittelbar aus dieser Vorlage, sondern aus dem davon abhängigen, ausgezeichneten Zivilgesetzbuch für den Kanton Solothurn von 1841. Trotz seiner Unselbständigkeit darf dieser thurgauische Entwurf als gute Leistung bezeichnet werden, doch ist er im Großen Rat steckengeblieben; nur das Vormundschaftsrecht, 1846 als Fortsetzung (§§ 284–409) dem Parlament vorgelegt, hat 1851 Gesetzeskraft erlangt. 1860 übernahm dann der Thurgau das bedeutende Privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich für eben jene Materien, die im Entwurf von 1842 enthalten sind, und diese Ordnung hat gegolten, bis 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch eingeführt worden ist².

Der Entwurf von 1842 ist allmählich ganz in Vergessenheit geraten, so daß man von einer «Entdeckung» sprechen konnte, als wir vor fünf Jahren ausführlich darüber berichteten. Mit diesem Entwurf reiht sich der Thurgau in die Geschichte der schweizerischen und – in bescheidener, aber signifikanter Weise – europäischen Privatrechtskodifikationen ein³. Der Entwurf ist zwar 1842 in einigen hundert Exemplaren im Druck verbreitet worden, aber keines hat sich dort erhalten, wo es eigentlich zu finden sein müßte: unter den Akten des Großen Rates und des Obergerichtes im Staatsarchiv des Kantons Thurgau⁴. Auch sonst waren die Nachforschungen in der Schweiz erfolglos, so daß wir uns entschließen mußten, 1973 einen rekonstruierten Text zu publizieren.

Im Februar dieses Jahres besuchten wir Göttingen, wo König Georg II. von Großbritannien, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (Hannover), 1737 die heute noch führende Universität und eine berühmte Bibliothek⁵ gegründet hat. In ganz andern Zusammenhängen blätterten wir im alten systematischen Göttinger Katalog, den bis 1945 handschriftlich geführten Bänden – und siehe da: in Band 201 c, der das «Jus statutarium

2 Statt aller weiteren Ausführungen verweisen wir auf Werner Kundert, *Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911)*, Basel 1973 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft 102). Dazu neu: Ferdinand Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Zürich 1975. Anton Hagenbüchle, *Bibliographie über Recht und Rechtsgeschichte des Kantons Thurgau und seiner Grenzgewässer*, Frauenfeld 1976. Franz Niklaus Schlauri, Karl Beda Müller-Friedberg (Sohn) und die st.-gallischen Bestrebungen zur Kodifikation des Privatrechts 1806–1811, St. Gallen 1975 (St.-Galler Kultur und Geschichte 5).

3 Hervorgehoben in den Rezensionen zu Kundert, u.a. Liver, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 91 (1974), p. 349; Caroni, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2 (1975), p. 237; Hegnauer, in *Zeitschrift für Schweiz. Recht* 115 (1974) 1, p. 96.

4 Es fehlt nur der Hauptteil; der Bericht und das Vormundschaftsrecht sind erhalten.

5 heute: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

Helveticum⁶» umfaßt, ist unter der Signatur «Jus statut. VII 1470» eingetragen:

«Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Thurgau. Erster Theil. Personen-Recht. Vorgeschlagen von der Justiz-Kommission. Frauenfeld, den 22. Oktober 1842.»

Die Broschüre im Oktavformat zählt 96 Seiten. Sie hat ursprünglich der Königlichen Bibliothek in Berlin gehört und ist erst 1941, vermutlich als Doublette, an die Bibliothek der damals preußischen Universität Göttingen «abgegeben» worden⁷. Das ist wohl ein Glücksfall, denn die Bestände der Berliner Königlichen Bibliothek, seit 1919 Preußischen Staatsbibliothek, sind durch die Ereignisse des letzten Krieges stark in Mitleidenschaft gezogen worden; sie verteilen sich heute auf die Staatsbibliothek der DDR (Ostberlin) und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Westberlin). Nach Berlin ist unser Entwurf wohl gleich nach Erscheinen gelangt, sei es, daß Kern, der in Berlin studiert hatte, ihn einem Professor oder alten Kommilitonen geschickt hatte, sei es, daß die Bibliothek oder das preußische Ministerium für Gesetzgebung – beide sammelten systematisch – die Broschüre direkt erworben haben. Es ist also möglich, daß der historisch gesehen wichtigste Beitrag des Thurgaus zur Zivilgesetzgebung des 19. Jahrhunderts durch die Hände eines hohen preußischen Ministerialrates gegangen ist⁸, wonicht gar durch jene Seiner Excellenz des Herrn Ministers Professor Dr. Friedrich Carl von Savigny, des unbestrittenen Hauptes der historischen Rechtsschule, der sich eben damals mit wenig Glück um eine Reform des Familienrechtes im Allgemeinen Preußischen Landrecht bemüht hat⁹.

Eine Kopie des seltenen Stückes findet sich nun auf dem thurgauischen Staatsarchiv¹⁰. Sie mahnt uns daran, daß zur Sorge zu den Denkmälern unserer Vergangenheit nicht nur die spektakulären Restaurationen von allerlei «Bijoux» gehören, sondern auch die stille, kontinuierliche Tätigkeit der Archive, eine Aufgabe, die etwa im Zeichen der thurgauischen Gemeindereorganisation viel Umsicht und Arbeit erfordern wird. Für einmal haben königliche Gründungen die Mängel republikanischer Archivführung suppliert¹¹. Es ist übrigens zu erwarten, daß eines Tages im Thurgau doch noch ein Original-exemplar zum Vorschein kommen wird.

6 Diese Abteilung ist nur für den Bund und einige größere Kantone reichhaltiger; für den Thurgau bietet sie gerade nur dieses Stück.

7 Vermerke im Exemplar und den Katalogen.

8 Alte Anstreichungen zu § 120 ff.

9 Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II, Berlin 1888.

10 StA Thurgau 23038 (1848 März).

11 Erst seit 1937 hat das thurgauische Staatsarchiv einen vollamtlichen, wissenschaftlichen Leiter.

II.

Als wir 1971 den Entwurf von 1842 rekonstruierten, glaubten wir, einen zuverlässigen Text gewonnen zu haben, da im Staatsarchiv verschiedene gute Quellen zur Verfügung standen. Darin haben wir uns nicht getäuscht: der gedruckte Originaltext¹² stimmt im ganzen und in den meisten Paragraphen mit der publizierten Rekonstruktion¹³ überein, sowohl formell wie namentlich materiell. Eine integrale Neupublikation erübrigt sich daher, und die rechtshistorische Forschung wird nur dann zum Original greifen müssen, wenn es auf besondere Einzelheiten, vor allem der Form, ankommt. Die Orthographie des Originals ist etwas altertümlicher, als wir angenommen hatten (Druk, Zweck, Gränze, reformirt), und technisch wird neben dem verbalen häufig auch ein numerischer Verweis gegeben, was die Präzision erhöht: § 165 «Kinder, die unter gültigem Eheversprechen (§§ 92, 93, 94) erzeugt wurden, haben die nämlichen Rechte...»

Die wichtigeren materiellen Abweichungen des Originals sollen im folgenden behandelt werden; solche hatten wir für eine Reihe von Paragraphen, gekennzeichnet durch (**), vermutet, und in drei Fällen hatten wir jene Fassung gedruckt, die erst der Große Rat beschlossen hat. Bloße Abweichungen in der Formulierung und in untergeordneten Verfahrensvorschriften lassen wir beiseite: § 43 ff. (die Stunde von Geburt und Tod wird nicht registriert), § 166 (Kindsanerkennung auch vor dem Pfarramt mit entsprechender Protokollierung) usw.

Aus dem *persönlichen Eherecht* heben wir hervor: § 52 al. 2 Codex fällt weg (keine Altersdispensation). § 75 «Unvermöglichkeit § 63» statt «physischen Unvermögens.» § 91 «Sind beide Theile oder ist auch nur ein Theil schuldlos, so sind die während der Verbindung erzeugten oder gebornen Kinder als eheliche Kinder zu betrachten. Sind beide Theile schuldig, so werden die Kinder als unehelich beurtheilt. In jedem Falle aber sind die Eltern verpflichtet, für Erziehung und Unterhalt der Kinder zu sorgen.»

Zweifel bestanden namentlich im *ehelichen Güterrecht*, weil die Justizkommission sehr geschwankt hatte; gleichwohl weicht das Original nicht stärker ab:

§ 124 sieht eine Sicherung des Frauengutes nach den Regeln der Fallimentsordnung vor.

§ 125 wird vom Großen Rat nur mit Bezug auf das Verfahren präzisiert.

§§ 126–128 lauten gleich.

§ 129 «Als vorbehaltenes Frauengut, dessen Nutznießung ausschließlich der Ehefrau zukömmt, und über welches sie allein zu verfügen hat, sind zu be-

12 Hiernach einfach mit § bezeichnet.

13 Hiernach mit § ... Codex bezeichnet.

trachten: die Kleider, Zierarthen und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschließend bestimmt sind.» – Die übrigen Ziffern, von uns den Notizen Kerns entnommen, fallen weg.

§ 130 «Auf dieses vorbehaltene Frauengut (§ 129) steht den Gläubigern des Ehemannes ebenfalls kein Recht zu.»

§§ 131–133 = §§ 130–132 Codex, wobei dann § 133 Codex (Entzug der Schlüsselgewalt) wegfällt.

Die zweite Gruppe unsicherer Bestimmungen betrifft das allgemeine *Verhältnis der Eltern zu ihren ehelichen Kindern*.

§ 194 «Die Unterhaltungspflicht der Eltern dauert auch nach der Volljährigkeit der Kinder fort, sofern diese außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen.»

§§ 195–197 = §§ 194–196 Codex, und § 197 fällt weg.

§§ 198–199 lauten gleich.

§ 200 «Die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder dürfen nur mit waisenamtlicher Einwilligung Bürgschaften eingehen oder aber zu Gunsten Dritter von ihrem Eigenthum verpfänden.» (§ 200 Codex beruht auf Notizen Kerns.)

§ 201 streiche «persönlich» vor «verbindlich».

§ 202 lies «ausgenommen» statt «angenommen» (unser Lesefehler).

§ 209 «Eltern, welche die zum Unterhalte und zur Erziehung nöthigen Kosten wegen Liederlichkeit längere Zeit nicht bestreiten, können auf Klage der Heimgemeinde vom Bezirksgerichte polizeistrafrichterlich zu Gefängnis bis zu zwei Monaten verurtheilt, und es kann ihnen gleichzeitig jeweils für ein Jahr der Besuch der Wirthshäuser untersagt werden.» – § 209 Codex (Entlassung aus der elterlichen Gewalt) fällt weg, damit auch § 208 ciff. 5 Codex.

Beim *Recht der Unehelichen* ändert sich nur ganz wenig:

§ 218 ciff. 5 «...erreicht hatte und nach den Umständen anzunehmen ist, daß ihr das eheliche Verhältnis des Schwängerers bekannt war»;

§ 233 der Vaterschaftseid der Kindsmutter hat die im Codex gedruckte Form, nur steht am Schluß, für katholische Kindsmütter, der Zusatz («und seine Heiligen»).

Nachtrag während des Drucks:

Zur Stellung des thurgauischen Entwurfs von 1842 neuestens: Louis Carlen, Österreichische Einflüsse auf das Recht in der Schweiz, Innsbruck 1977 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 9).

